



## Vertragsbedingungen für Kreditkarten

Stand 10/2009

### 1. Vertragspartner und Vertragsabwicklung

**1.1** Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Kreditkartengeschäft die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (WGZ BANK) ein. Die WGZ BANK als Emittent der Kreditkarte(n) (nachstehend kurz „Karte(n)“) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte als Zahlungsmedium wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

**1.2** Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium mit dem Emittenten (nachfolgend „Kartenvertrag“ genannt) kommt bei Karten mit Kredit- und/oder Guthaben-Funktion ein zusätzlicher Vertrag über die Kreditgewährung und/oder das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) mit der Bank zu den im Kartenantrag genannten Konditionen zustande.

**1.3** Die Annahme des Kartenantrags wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

### 2. Verwendungsmöglichkeiten der Karte(n)

**2.1** Mit der/den Karte(n) kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des Visa- bzw. MasterCard-Verbundes

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice).

**2.2** Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Institute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Logos zu erkennen, die denen auf der/den Karte(n) entsprechen.

### 3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber – sofern vereinbart – seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschrittslos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Karte(n) nur widersprechen, wenn er nachweist, dass die Karte(n) samt PIN nicht von ihm genutzt wurde(n).

### 4. Nutzung der Karte(n) und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

**4.1** Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages ist entweder

- die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden oder
- an Geldautomaten sowie gegebenenfalls an Kartenzahlungsterminals die PIN einzugeben.

**4.2** Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartenummer, das Gültigkeitsdatum und – sofern von der Kartenakzeptanzstelle gefordert – den auf der Kartenrückseite vermerkten Sicherheitscode angeben (z.B. beim Versandhandel und bei Reisebuchungen).

**4.3** Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über elektronische Netze (z.B. Internet) dürfen der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Visa/MasterCard), die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Prüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern von der Bank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren angeboten und von der Kartenakzeptanzstelle unterstützt wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Der Karteninhaber wird über gesicherte Authentifizierungsverfahren gesondert unterrichtet.

**4.4** Mit der Verwendung der Karte(n) oder deren Daten gemäß Ziffer 2 erteilt der Karteninhaber dem Emittenten die Zustimmung, den Zahlungsauftrag, also die Forderungen der Kartenakzeptanzstelle gegen den Karteninhaber zu erfüllen (Au-

torisierung der Zahlung). Soweit dafür von der Kartenakzeptanzstelle zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein gesichertes Verfahren gemäß Ziffer 4.3 gefordert ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

**4.5** Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist. Über die Ablehnung wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

**4.6** Der Zahlungsvorgang wird von der Kartenakzeptanzstelle ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages beim Emittenten ist dieser verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle eingeht (Ausführungsfrist).

### 5. Verfügungs- und Zahlungsrahmen

**5.1** Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen der Karte(n) setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte(n) erstmals mitgeteilt wird, zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger Guthabenzinsen sowie abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Entgelte und Kreditzinsen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte(n) ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte(n). Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.

**5.2** Prepaidkarten dürfen nur im Rahmen des eingezahlten Guthabens verwendet werden. Der Verfügungsrahmen für Prepaidkarten setzt sich zusammen aus dem Guthaben und etwaiger Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und etwaiger Entgelte. Es wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt.

**5.3** Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

### 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht des Karteninhabers

**6.1** Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird.

**6.2** Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder der Kennungen für ein sicheres Verfahren gemäß Ziffer 4.3, sofern von der Bank angeboten, erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der/den Karte(n) vermerkt oder in anderer Weise (z.B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesen aufbewahrt werden.

**6.3** Bei Einsatz der Karte(n) in elektronischen Netzen (z.B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden (z.B. SSL-verschlüsselte Kommunikation) bzw. ein sicheres Verfahren gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird.

**6.4** Stellt der Karteninhaber den Verlust der Karte(n) oder missbräuchliche Nutzung der Karte(n), der Kartendaten oder eines Legitimationsmediums fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte(n) unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperranzeige bei der Polizei erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

**6.5** Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer

Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

## **7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers**

Der Emittent ist gegenüber den Kartenakzeptanzstellen sowie gegenüber Instituten, die Karten an ihren Geldautomaten akzeptieren oder einen Bargeldservice anbieten, verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Kartenzahlungen zu begleichen. Der Emittent hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf seine Weisung geleisteten Zahlungen sowie von ihm zu tragender Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte(n) resultierenden Gebühren und Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Kredit- und/oder Guthabenzinsen werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Der Umsatzsaldo wird dem Karteninhaber, sofern von ihm Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt. Der Umsatzsaldo ist mit Erteilung der Abrechnung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

## **8. Fremdwährung bei Auslandseinsatz**

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte(n) rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs wird dem Karteninhaber auf der Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von der jeweiligen internationalen Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der frühestmögliche Abrechnungstag nach Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei ihrer Bank zur Abrechnung bei der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

## **9. Entgelte und Auslagen**

**9.1** Für besondere Leistungen, wie z.B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, werden in der Regel besondere Entgelte verlangt. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

**9.2** Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 19 der Vertragsbedingungen.

## **10. Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung**

**10.1** Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten. Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte(n) und bei der Jugend-Prepaidkarte an den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13). Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat diese sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte(n) oder Inhaber des Belastungskontos, so hat sich der Empfänger mit dem Inhaber der Karte(n) bzw. des Kontos zur Überprüfung der Abrechnung selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich nach Zugang der Umsatzaufstellung der Bank detailliert schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

**10.2** Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

**10.3** Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) oder der Daten der Karte(n) geschlossen wurden, darf die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftsbelegen, die die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen.

## **11. Haftung, Erstattungs-/ Schadensersatzansprüche**

### **11.1 Haftung des Karteninhabers**

#### **11.1.1 Haftung bei nicht autorisierter Kartenzahlung**

Der Karteninhaber hat für nicht autorisierte Kartenzahlungen grundsätzlich nicht einzustehen. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Bank erstattet dem Karteninhaber unverzüglich den Zahlungsbetrag und bringt, sofern der Betrag einem Konto belastet worden ist,

dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

#### **11.1.2 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung**

Beruhet eine nicht autorisierte Kartenzahlung auf der Nutzung der Karte, deren Daten oder der PIN, die verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendet wurden, so haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Hat der Karteninhaber jedoch in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### **11.2 Haftung der Bank bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung**

**11.2.1** Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzüglich und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung befunden hätte.

**11.2.2** Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenzahlung beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3.

**11.2.3** Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

### **11.3 Ausschlussfrist**

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 11.1 und 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenzahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenzahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

### **11.4 Erstattung bei autorisierten Kartenzahlungen ohne genaue Betragsangabe**

**11.4.1** Hat der Karteninhaber eine Kartenzahlung autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des ihm belasteten Betrages, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

**11.4.2** Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.



## 11.5 Haftungsausschluss

**11.5.1** Ansprüche nach Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. können. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

## 12 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung

**12.1** Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn abzugeben oder entgegenzunehmen.

**12.2** Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

**12.3** Für die Jugend-Prepaidkarte gilt Ziffer 13. 13 Jugend-Prepaidkarte

## 13 Jugend-Prepaidkarte

**13.1** Der Sorgeberechtigte kann für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Jugend-Prepaidkarte beantragen. Sie lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die Jugend-Prepaidkarte wird für eine kartentypische Gültigkeitsdauer (drei bzw. vier Jahre) ausgestellt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

**13.2** Der Sorgeberechtigte ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen (z.B. Änderung der Versandadresse oder der Sorgeberechtigung) umgehend und ausschließlich an die Bank zu richten.

**13.3** Rechtlich ist nicht der Jugendliche / Inhaber der Prepaidkarte Vertragspartner und für die Verpflichtungen aus dem Kartenantrag (insbesondere Zahlungsverpflichtung, Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 und Haftung bei vorsätzlicher oder grob schuldhafter Verletzung gemäß Ziffer 11) verantwortlich, sondern der Sorgeberechtigte. Er hat dem Jugendlichen als Empfänger der Karte über die Sorgfalt- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 aufzuklären und dafür Sorge dafür zu tragen, dass diese vom Jugendlichen / Inhaber der Prepaidkarte beachtet und eingehalten werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit des jugendlichen Karteninhabers bleibt der Sorgeberechtigte bis zur Kündigung des Kartenvertrages Vertragspartner und damit weiterhin verantwortlich im Sinne der Ziffer 13.3.

**13.4** Der Sorgeberechtigte willigt mit Einzahlung eines Geldbetrages durch ihn oder durch einen Dritten mit seiner Zustimmung auf die Jugend-Prepaidkarte darin ein, dass der Jugendliche / Inhaber der Prepaidkarte über dieses Guthaben mittels Karte verfügt.

**13.5** Es ist technisch nicht auszuschließen, dass in Fällen, in denen Kartenakzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen müssen oder können, eine über das Guthaben hinaus gehende Belastung erfolgen kann. Auch für diese Umsätze besteht der Aufwendungsersatzanspruch nach Ziffer 7 gegenüber dem Sorgeberechtigten. Sofern Entgelte gemäß Ziffer 9 verlangt werden können, werden diese ebenfalls dem Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

## 14 Zusatzleistungen und Funktionen

**14.1** Soweit mit der/den Karte(n) Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) oder Funktionen (z.B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

**14.2** Die Bank bzw. der Emittent ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank bzw. der Emittent behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 14.1 können mit einer Frist von vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an den Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der Ziffer 19.2.

**14.3** Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 15 Eigentum und Gültigkeit

**15.** Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum des Emittenten. Sie ist/sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte(n) ist/sind nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte(n) Karte(n) zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte(n) zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte(n) unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben.

**15.2** Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte(n) auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

## 16 Kündigung

**16.1** Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von dem Karteninhaber bzw. bei der Jugend-Prepaidkarte vom Sorgeberechtigten jederzeit zum nächsten Monatsultimo durch unterschriebenen Brief gekündigt werden. Die Bank kann den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die Zusatzkarte kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

**16.2** Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Kartenverbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

**16.3** Durch die Kündigung des Kartenvertrages wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der zusätzliche Vertrag über das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) und/oder die Kreditgewährung mit der Bank gekündigt.

**16.4** Der Vertrag über das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) und/oder die Kreditgewährung kann nach Maßgabe der Ziffern 16.1 und 16.2 gesondert gekündigt werden.

## 17 Folgen der Kündigung

**17.1** Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte(n) bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

**17.2** Mit Wirksamwerden der Kündigung des zusätzlichen Vertrages über das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) und/oder die Kreditgewährung mit der Bank ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufener Zinsen an die im Kartenantrag genannte bzw. an die zu diesem Zeitpunkt gültige Kontoverbindung zu überweisen. Im Falle einer Kreditgewährung ist der gewährte Kredit samt ausstehender Kreditzinsen mit Wirksamwerden der Kündigung fällig gestellt und wird von der im Kartenantrag genannten bzw. von der zu diesem Zeitpunkt gültigen Kontoverbindung mittels Lastschrift eingezogen.

## 18 Einziehung und Sperre der Karte(n)

**18.1** Die Bank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte(n) dies rechtfertigen oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte(n) oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht besteht oder die Nutzungsberechtigung der Karte(n) durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

**18.2** Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte(n) entsperren oder diese ersetzen, wenn die Gründe für eine Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

## 19 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und Entgeltänderungen

**19.1** Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Emittent dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der Ziffer 19.2.

**19.2** Werden dem Karteninhaber Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

**19.3** Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird ihn die Bank oder der Emittent in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

## **20 Datenschutz und Einschaltung Dritter**

Die Bank und der Emittent sind berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrags sowie der Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 14.1 zur Bewirkung der Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 7 Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; CardProcess GmbH, Karlsruhe; GAD eG, Münster; Dienstleister für die produktspezifischen Zusatzleistungen und Funktionen) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können im Rahmen der Abwicklung auch an die Kartenorganisationen MasterCard und Visa mit Sitz in den USA übermittelt werden. In allen Fällen erfolgt die Datenübermittlung unter Einhaltung des gleichen Schutzes wie nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## **21 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## **22 Sonstiges**

**22.1** Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist deutsches Recht anwendbar; die Vertragssprache ist deutsch.

**22.2** Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten. Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.



**DONNER & REUSCHEL**

PRIVATBANK SEIT 1798

## Vorvertragliche Informationen (inkl. Fernabsatz) zum Kreditkartenvertrag

Stand 10/2009

Die nachstehenden vorvertraglichen Informationen zum Kreditkartenvertrag gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Fragen hierzu beantwortet gern Ihr(e) Kundenberater(in).

### I. Allgemeine Informationen zu den Zahlungsdienstleistern

#### Name und Anschrift der Bank (Hauptstelle)

Donner & Reuschel  
Aktiengesellschaft  
Ballindamm 27  
20095 Hamburg  
Telefon: +49 (0)40 30217-0  
Telefax: +49 (0)40 30217-354  
E-Mail: [donner@donner.de](mailto:donner@donner.de)

Sie können auch Ihre zuständige Filiale ansprechen bzw. anschreiben. Falls Sie die Telefonnummer bzw. Adresse nicht wissen, können Sie diese über die Hauptstelle erfragen.

#### Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Wolfgang Hellwege, Marcus Vitt

**Hauptgeschäftstätigkeit der Bank** ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
im Internet unter: <http://www.bafin.de>

#### Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht der Stadt Hamburg unter HR B 56747

#### Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 118 898 712

#### Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagenversicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen.

#### Name und Adresse des Kartenemittenten

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank  
Ludwig-Erhard-Allee 20  
40227 Düsseldorf  
im Internet unter <http://www.wgzbank.de>

**Gesetzlich Vertretungsberechtigter des Kartenemittenten** ist der Vorstand.

**Hauptgeschäftstätigkeit des Kartenemittenten** ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
im Internet unter: <http://www.bafin.de>

#### Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 52363

#### Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE121237808

### II. Informationen zum Kreditkartenvertrag

(sofern nicht in den Vertragsbedingungen für Kreditkarten geregelt)

#### Außergerichtliche Streitschlichtung

Dem Kunden steht in erster Linie das DONNER & REUSCHEL Beschwerdemanagement zur Verfügung. Für die Einlegung einer Beschwerde im Beschwerdemanagement der Bank gelten keine weiteren Formvorschriften.

Des Weiteren besteht für die Beilegung von Streitigkeiten die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

#### Hinweis auf vom Kunden zu zahlenden Steuern und Kosten

Sofern mit der Karte eine Guthabenverzinsung verbunden ist, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an das für ihn zuständige Finanzamt bzw. an seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Kartenakzeptanzstelle vom Kunden für die Nutzung seiner Karte einen pauschalen oder prozentualen Aufschlag (Surcharge) verlangt.

#### Information zu den Zusatzleistungen und -funktionen der Karte

Neben der unter Ziffer 2 der Vertragsbedingungen für Kreditkarten beschriebene Zahlungsfunktion als Hauptleistung der Karte sind nachfolgende Zusatzleistungen und -funktionen gemäß Ziffer 14 mit der Karte verbunden (Nebenleistung):

##### Sicherheitspaket

Um Ihre Karte ist nachfolgendes Sicherheitspaket geschnürt:

- Check online: Im Internet- oder Online-Banking haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die getätigten Umsätze und den Saldo Ihrer Karte einzusehen.
- EMV-Chip: Der integrierte Chip bietet Ihnen höchsten Schutz gegen Missbrauch und Fälschung der Kartendaten.
- 24-Stunden-Sperr-Service: Sollte Ihre Karte einmal verloren gehen oder gestohlen werden, steht Ihnen rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr der Sperr-Service unter der Rufnummer +49 (0) 1805 – 58 52 52\* zur Verfügung: einfach und unbürokratisch.  
\* 0,14 € / Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; bei Anruf aus dem Mobilfunknetz max. 42 Cent/Min.
- Nullhaftung im Schadensfall: Mit Ihrer Kreditkarte sind Sie immer auf der sicheren Seite: Bei missbräuchlichem Einsatz der Karte oder deren Daten durch Dritte haften Sie im Regelfall nicht für entstandene Schäden (Ausnahme: Schäden infolge einer vom Karteninhaber zu vertretenden vorsätzlichen oder grob schuldhaften Verletzung eigener Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 der Vertragsbedingungen).
- Notfallservice: Bei Verlust der Kreditkarte erhalten Sie mit den Services Emergency Card und Emergency Cash schnelle Hilfe: Bargeld auf Wunsch und eine Ersatzkarte innerhalb kürzester Zeit.

##### Produktspezifische Zusatzleistungen:

GoldCard:

- Die Auslandsreise-Krankenversicherung der R+V Krankenversicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden gilt für die ersten 45 Tage einer vorübergehenden Auslandsreise.
- Die Verkehrsmittel-Unfallversicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden ist abhängig vom Karteneinsatz und umfasst den Versicherungsschutz bei Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Mietwagen und während des Aufenthaltes auf dem Hotelgelände.
- Gegenstand der Reise-Service-Versicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden sind z.B. Beistandsleistungen auf Auslandsreisen oder die Übernahme von Rücktransportkosten in Notfällen.

- Im Rahmen der Auslands-Schutzbrief-Versicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden erfolgt eine Kostenübernahme bei Panne oder Unfall der vom Karteninhaber benutzten Fahrzeuge im Ausland.
- Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg erfolgt bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise aus einem von der Versicherung umfassten Grund z. B. die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung. Voraussetzung ist, dass die Reise mit der Goldkarte bezahlt wurde. Die Postanschrift der KRAVAG lautet: KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Direktionsbetrieb Frankfurt, Voltastr. 84, 60486 Frankfurt.

Die Versicherungsleistungen sind – sofern nicht anders angegeben – unabhängig vom Karteneinsatz und werden in der mit der Karte versandten Versicherungsbestätigung (inkl. Versicherungsbedingungen) detailliert beschrieben.

### III. Informationen über die Besonderheiten im Fernabsatz

#### Information zum Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterschriebenen Kartenantrag nebst der hier angefügten Empfangsbestätigung an seine Bank per Post übermittelt und dieser ihr zugeht. Die Annahme des Kartenantrages wird durch die Übersendung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber erklärt. Mit Eingang der Karte bei dem Kunden kommt der Kartenvertrag zustande.

#### Widerrufsbelehrung für den Kunden

##### Widerrufsrecht

Sie können als Verbraucher (Privatkunde) Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform, z.B. Brief, Fax, E-Mail, widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung und spätestens mit Zugang der Karte. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die unter Ziffer I angegebene Bank. Wirksam erteilte Weisungen im Rahmen der Zahlung durch Karte erfolgen im Verhältnis zu Ihrer Bank nicht im Fernabsatz und sind nicht widerruflich.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden. Sofern bereits eine Jahresgebühr gezahlt wurde, wird diese zeitanteilig zum Datum des Eingangs des Widerrufs erstattet.

##### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Bank als Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z.B. durch Nutzung der Karte).

# SCHUFA-Merkblatt

## SCHUFA-Organisation

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt unter der Kurzbezeichnung SCHUFA, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der SCHUFA Holding AG sind Sparkassen, Banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken, Ratenkreditbanken sowie Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels.

## Aufgabe der SCHUFA

Aufgabe der SCHUFA ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen (Verbraucher, Einzelkaufleute, Ausübende freier Berufe) zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln zum Beispiel Kreditinstitute der SCHUFA bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit natürlichen Personen. Die SCHUFA speichert diese Daten, um daraus ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Zusammenarbeit der SCHUFA mit ihren Vertragspartnern unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz; die Grundsätze des Verfahrens sind mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt.

## Vertragspartner der SCHUFA

Vertragspartner der SCHUFA können Unternehmen sein, die natürlichen Personen gewerbsmäßig Geldkredite geben, Waren oder Dienstleistungen kreditieren sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Bei den Unternehmen, die Geldkredite geben oder Waren kreditieren, handelt es sich in erster Linie um Kreditinstitute, auf die die weit überwiegende Zahl der SCHUFA-Auskünfte entfällt.

Außerdem sind die Unternehmen, die Geschäfte in Form des Mobilienleasings bzw. Mietkaufs tätigen, Einzelhandelsunternehmen (vor allem Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser), Kreditkartenunternehmen sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen Vertragspartner der SCHUFA, ferner Versicherungen und Bausparkassen.

Vertragspartner mit Sitz außerhalb Deutschlands sind bezüglich der von der SCHUFA übermittelten Daten vertraglich auf Datenschutzgrundsätze verpflichtet, die den in Deutschland geltenden Datenschutzregeln und den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie entsprechen (u.a. Datenverarbeitung nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke, Datensicherung, Ansprüche der Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger und Löschung unzulässig gespeicherter Daten).

Die SCHUFA hat derzeit etwa 5000<sup>1</sup> Vertragspartner.

## SCHUFA-Verfahren

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte, die ein Vertragspartner erhält, beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder die diese aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Schuldnerverzeichnis) entnommen hat. Die Vertragspartner erhalten nur dann Daten von der SCHUFA, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Ein Vertragspartner der SCHUFA darf daher nur über Personen eine Auskunft einholen, die bei ihm einen Geld- oder Warenkredit aufnehmen oder bei ihm eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen oder ein sonstiges Geschäft (z. B. Dienstleistung) abschließen wollen, das mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Außerdem dürfen Vertragspartner die Adressen von unbekannt verzogenen Schuldnern bei der SCHUFA erfragen. Kreditinstitute dürfen zudem vor der Eröffnung eines Girokontos eine SCHUFA-Auskunft einholen, weil den Kunden allgemein nach relativ kurzer Zeit ein Dispositionskredit und die Teilnahme an Zahlungskartenverfahren (z. B. Kreditkarte) angeboten wird. Anfragen zu anderen Zwecken, z.B. Personalfragen, sind unzulässig und führen in letzter Konsequenz zum Ausschluss des Vertragspartners aus der SCHUFA.

Neben den Auskünften aufgrund von Anfragen erhalten die Vertragspartner, wenn das berechnete Interesse fortbesteht (beispielsweise bei einem noch bestehenden Kredit), von der SCHUFA auch nachträglich bekannt gewordene Informationen, die die ursprüngliche Auskunft ergänzen (Nachmeldungen). Der Vertragspartner wird z.B. informiert, wenn sich Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Kredits ergeben, den der Kunde bei einem anderen Vertragspartner der SCHUFA aufgenommen hat.

Der Informationsbedarf der einzelnen Gruppen von Vertragspartnern der SCHUFA ist nicht einheitlich. Deshalb haben sie auch verschiedene Verträge mit unterschiedlichen Informationsrechten und Meldepflichten.

Kreditinstitute übermitteln der SCHUFA Daten über

- die Beantragung von Krediten und vorgesehenen Bürgschaften
- die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung von Krediten (nicht jedoch von Dispositionskrediten) bis zu dem in § 18 Kreditwesengesetz genannten Höchstbetrag<sup>2</sup> sowie die Übernahme von Bürgschaften und ihre Erledigung
- die Eröffnung und Beendigung einer Girokontoverbindung oder eines Kreditkarten- oder Leasingvertrages
- Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung

Entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip erhalten Kreditinstitute auf Anfrage auch Auskünfte über alle bei der SCHUFA vorhandenen Daten (Vollauskünfte). Diese Auskünfte enthalten jedoch keine Angabe darüber, wer die Daten unter welcher Kontonummer gemeldet hat.

Unternehmen, die grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen einschließlich dinglich unbesicherter Bauspardarlehen geben (Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen), können nach ihrer Wahl von der SCHUFA Vollauskünfte oder lediglich Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung erhalten. Im ersten Fall melden sie - unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Kredits - die Tatsache der Kreditgewährung, die vertragsgemäße Erledigung und etwaige Abwicklungsdaten, im letzten Fall ausschließlich Abwicklungsdaten.

Einzelhandelsunternehmen (einschließlich des Versandhandels) und sonstige Unternehmen, die natürlichen Personen Warenkredite (z.B. durch Lieferung gegen Rechnung oder unter Einräumung von Zahlungszielen) geben, übermitteln der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung. Sie erhalten daher auch nur SCHUFA-Auskünfte über vorhandene entsprechende Daten, nicht jedoch über aufgenommene Kredite, Girokonten, Leasingverträge, Kreditkartenverträge und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen usw. Unternehmen, die natürlichen Personen gewerbsmäßig für eigene Rechnung in größerem Umfang Waren auf Teilzahlungsbasis liefern, können mit Einwilligung des Kunden (SCHUFA-Klausel) ebenfalls Daten über die Aufnahme und Abwicklung dieser Kredite übermitteln; sie erhalten insoweit auch Vollauskünfte. Unternehmen, die Energie, Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen anbieten bzw. Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, erhalten von der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

## **Welche Daten werden der SCHUFA übermittelt ?**

Kreditinstitute übermitteln insbesondere folgende Merkmale an die SCHUFA:

1. Merkmale über die Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung:
  - Anfrage zur Girokontoeröffnung
  - Anfrage zur Krediteinräumung
  - Anfrage zur Kreditkarte
  - Anfrage zur Bürgschaftsübernahme
  - Anfrage zum Abschluss eines Mobilien-Leasing/Mietkaufgeschäftes

<sup>2</sup> z.Zt. 250.000 Euro (Stand: 2002)

- Anfrage zur Grundpfandrechtl. gesicherten Krediteinräumung
  - Ratenkredit (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)
  - Nichtratenkredite und Kredit auf Girokonten mit Betrag und Beginn
  - Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit, Befristung)
  - Grundpfandrechtl. gesicherter Kredit
  - Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)
  - Girokontoeröffnung
  - Erledigung einer Gesamtforderung
  - Mobilienleasing bzw. Mietkauf (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
  - Ausgabe einer Kreditkarte
2. Merkmale über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:
- Missbrauch eines Kontos (Giro-, Kreditkarten- und Kreditkonto) nach Nutzungsverbot
  - Rückständige Forderung bei Verzug (Saldo)
  - Saldo nach Gesamtfälligkeit (z. B. bei Kündigung des Vertrages)
  - Saldo nach gerichtlicher Entscheidung (insbesondere durch Vollstreckungsbescheid, Endurteil und gerichtlichen Vergleich/Titulierung)
  - Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
  - Uneinbringliche titulierte Forderung
3. Merkmale aufgrund von Kundenreaktionen:
- Widerspruch zum titulierten Saldo, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung eingelegt wurde (z. B. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid und Berufung gegen Endurteil)
  - Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
  - Saldoausgleich

Die Datenübermittlung durch Kreditinstitute an die SCHUFA setzt die Zustimmung des Kunden voraus. Unabhängig von der Einwilligung erfolgt die Übermittlung von Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung durch Kreditinstitute an die SCHUFA nur dann, wenn die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls voraus. Ist davon auszugehen, dass das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunwillig- bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht, so wird die Interessenabwägung allgemein dazu führen, dass das betreffende Merkmal übermittelt werden darf.

Legt ein Kunde Widerspruch zu einer von ihm bereits unterschriebenen SCHUFA-Klausel ein, so wird dies ebenfalls der SCHUFA übermittelt.

Die übermittelten Daten werden bei der SCHUFA gespeichert. Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland verbleiben die Daten dort.

### **Was enthält die SCHUFA-Datei ?**

Die SCHUFA-Datei enthält nur objektive Daten, keine Werturteile. In der SCHUFA-Datei sind neben dem sogenannten Personenstammsatz (Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort - soweit bekannt - Anschrift) nur Daten enthalten, die von Vertragspartnern übermittelt oder aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z.B. Schuldnerverzeichnissen der Gerichte, entnommen werden. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben müsste (z.B. bestehende Verbindlichkeiten, Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer

Kredite). Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFADatei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben z.B. bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Langjährige Erfahrungen bestätigen, dass Merkmale über erledigte Kredite den betreffenden Kunden als kreditwürdig ausweisen und damit die beste Empfehlung für einen neuen Kredit sind. Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich Abwicklungsdaten vor Ablauf der Löschfrist erledigt, z.B. weil ein Kunde nach Titulierung eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt.

Die Daten der SCHUFA unterliegen strengen Sicherheitsbestimmungen und werden von der SCHUFA vertraulich behandelt. Auch die Mitarbeiter sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einzuholen. Diese Auskunft ist umfassender als die SCHUFA-Auskünfte an Vertragspartner, denn neben den gespeicherten Daten enthält sie auch Angaben darüber, wer diese Daten zur Speicherung übermittelt und wer innerhalb der letzten 12 Monate – sofern keine Informationen im SCHUFADatenbestand waren, innerhalb der letzten 3 Monate – eine Anfrage an die SCHUFA gerichtet hat.

## **SCHUFA-Score-Verfahren**

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann. Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar; er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet.

Bei Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft. Derartige Methoden werden seit langem bei Marktforschungsanalysen und Wahlhochrechnungen oder der Ermittlung von Einschaltquoten im Fernsehen angewandt sowie im Bereich der Wirtschaft als geeignete Instrumente zur Risiko- steuerung eingesetzt.

Für das SCHUFA-Score-Verfahren wird der SCHUFA-Datenbestand anonym ausgewertet. Aufgrund der Auswertungsergebnisse kann z.B. prognostiziert werden, dass ein bestimmter Kreditvertrag ähnlich verlaufen wird, wie die Kreditverträge von Vergleichspersonen in der Vergangenheit verlaufen sind. Ein solcher in einem Scorewert zusammengefasster Wahrscheinlichkeitswert beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen.

Der einzelne Scorewert wird nur zusammen mit einer Auskunft übermittelt und bezieht sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Entscheidung, ob ein Kreditantrag angenommen oder abgelehnt wird, trifft allein der Kreditgeber. Nur er kann aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Scorewertes, das mit einem Kreditvertrag verbundene Risiko umfassend bewerten. Das Score-Verfahren der SCHUFA wird nur unterstützend zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Kreditentscheidungen zu Lasten des Betroffenen grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung des Scorewertes gestützt werden. Weitere Auskünfte zum SCHUFA-Score-Verfahren erteilt Ihnen die SCHUFA. Sofern dem Kreditinstitut der ihm übermittelte Scorewert vorliegt, wird er auf Nachfrage mitgeteilt; weitere Informationen sind über die SCHUFA erhältlich.